

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 13. April 2017

Im Zusammenhang mit der in der Freien und Hansestadt Hamburg nachgewiesenen hochpathogenen Form der aviären Influenza (Geflügelpest) wird vom Bezirksamt Hamburg-Nord für seinen Zuständigkeitsbereich Folgendes angeordnet:

Aufgrund des § 6 des Tiergesundheitsgesetzes¹, des § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung², § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung³ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des AGTierGesG⁴ wird hiermit zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbeständen durch Wildvögel folgendes angeordnet:

In nachfolgend aufgeführten Gebiet des Bezirks Hamburg-Nord

- Bereich nördliches und östliches Alsterufer, begrenzt durch die Straßenzüge Maria-Louisen-Straße, Sierichstraße, Herbert-Weichmann-Straße, Schwanenwik dürfen

1. gehaltene Geflügel, wozu Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden, zu zählen sind, ausschließlich
 1. in geschlossenen Ställen oder
 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
2. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel (siehe Ziffer 1.) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten nicht durchgeführt werden.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO⁵ im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Unter Hinweis auf § 41 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des HmbVwVfG⁶ tritt diese Allgemeinverfügung am Samstag, den 15.4.2017 in Kraft.

Begründung:

Zu 1.:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage der nach § 13 Abs. 2 zu treffenden Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Seit dem 20.11.2016 wurde auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg in amtlichen Proben verendeter Wildvögel wiederholt das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 nachgewiesen.

¹ Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

² Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 08. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)

³ Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)

⁴ Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. 2015, S. 357)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686)

⁶ Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9. November 1977 (HmbGVBl. 1977, S. 333)

Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch Wasservögel, ist nach aktueller Einschätzung insbesondere in avifaunistisch wertvollen Gebieten nicht auszuschließen. Die angeordneten Maßnahmen verringern Ansteckungsrisiken.

Dieser Risikobewertung wurde gemäß § 13 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung auch zugrunde gelegt, dass Hamburg Wildvogeldurchzugsgebiet für Watt- und Wasservögel ist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass Hamburg mit Elbe, Alster, Bille, zahlreichen Kanälen und einigen Feuchtgebieten Lebensraum für zahlreiche Wasservögel bietet.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Influenzaviren neigen zu Mutationen und bergen daher auch für andere Tierarten und den Menschen ein potentielles Risiko.

Zu 2.:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt.

Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkünfte und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern.

Das Interesse an der Nichtverbreitung der Aviären Influenza überwiegt das individuelle Interesse der Geflügelhalter bzw. Veranstalter an der Durchführung der Veranstaltung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert in diesem Fall ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter und Veranstalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30 000,- Euro geahndet werden.

Zwangsmittel:

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 14 des HmbVwVG⁷ – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem für denhaltungsort des Geflügels zuständigen Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, Widerspruch eingelegt werden.

Für Haltungsorte im Bezirk Hamburg-Nord ist der Widerspruch zu richten an das Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Kümmellstr. 6, 20243 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim dem für denhaltungsort des

⁷ Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 510)

Geflügels zuständigen Bezirksamt, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Veterinärwesen, ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung oder gemäß § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gestellt werden.

Hamburg, den 13. April 2017

Das Bezirksamt Hamburg-Nord